

Berechnung Einkommenssteuer

1. Tarif

Seit der Steuerperiode 2005 beträgt nach § 37 Abs. 1 StG die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen:

Fr. 0	bis	Fr. 11 700	und	2 %	für den Mehrbetrag
Fr. 46	für	Fr. 14 000	und	3 %	für den Mehrbetrag
Fr. 106	für	Fr. 16 000	und	4 %	für den Mehrbetrag
Fr. 186	für	Fr. 18 000	und	5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 286	für	Fr. 20 000	und	6 %	für den Mehrbetrag
Fr. 346	für	Fr. 21 000	und	7 %	für den Mehrbetrag
Fr. 3 776	für	Fr. 70 000	und	8 %	für den Mehrbetrag
Fr. 7 376	für	Fr. 115 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 16 726	für	Fr. 225 000	und	9 %	für den Mehrbetrag
Fr. 50 476	für	Fr. 600 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag

2. Teilsplitting für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird gemäss § 37 Abs. 2 StG der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt wird.

Gemäss Art. 3 Abs. 4 StHG sind eingetragene Partnerinnen oder Partner ab Steuerperiode 2007 steuerrechtlich Ehegatten gleichgestellt (vgl. StP 12 Nr. 1). Bei Partnerinnen oder Partner, welche in einer tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird das Teilsplitting demnach ebenfalls angewandt.

Massgebend für die Anwendung des Teilsplittings sind jeweils die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

3. Teilsplitting für Alleinerziehende

3.1. Allgemeines

§ 37 Abs. 2 StG sieht die Anwendung des Teilsplittings nur für Personen vor, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, nicht aber für Alleinerziehende. Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, sieht daher § 36 Abs. 2 Ziff. 5 StG einen Sozialabzug von Fr. 4'000 vor.

Nach Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) haben verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, Anspruch auf die gleiche tarifliche Ermässigung wie sie den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen zukommt. Auf der Grundlage dieser (übergeordneten) bundesrechtlichen Bestimmung hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 26. Oktober 2005 entschieden, dass in solchen Fällen zwingend die gleichen tariflichen Bestimmungen anzuwenden sind wie bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen.

Eine gleichartige Entlastung, wie dies in verschiedenen kantonalen Erlassen - u.a. im Kanton Thurgau mit dem Alleinerzieherabzug - vorgesehen ist, genüge aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes nicht.

Diesem Bundesgerichtsentscheid ist mit einer Änderung der Verordnung zum Steuergesetz (StV) Rechnung getragen worden. Demnach wird gemäss § 63b Abs. 1 StV auch Alleinerziehenden das Teilsplitting gewährt.

Gleichzeitig wird nach § 63 Abs. 2 StV der Sozialabzug für Alleinerziehende nicht mehr gewährt (vgl. StP 36 Nr. 1). Ansonsten würde nicht mehr nur eine „gleiche Ermässigung“ wie den Verheirateten gewährt; vielmehr würde eine absolute Besserstellung erfolgen, welche aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes ebenfalls unzulässig wäre.

3.2. Voraussetzungen

Anspruch auf die Anwendung des Teilsplittings ab Steuerperiode 2005 haben verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, sofern sie:

- mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, im gleichen Haushalt zusammenleben

und

- deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Massgebend für die Anwendung des Teilsplittings sind jeweils die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht**.

Derjenige Elternteil, welcher die Kinderalimente für unmündige Kinder erhält, muss diese als Einkommen versteuern und hat Anspruch auf den Kinderabzug. In diesem Fall kommt dieser Elternteil auch finanziell zur Hauptsache für das unmündige Kind (im gleichen Haushalt) auf. Daher wird diesem Elternteil das Teilsplitting gewährt.

Dem Elternteil, in dessen Haushalt das mündige Kind lebt, wird das Teilsplitting nur gewährt, wenn er nachweislich zur Hauptsache für das Kind aufkommt. Bei mündigen Kindern gelten die Alimentenzahlungen beim Alimentenempfänger nicht mehr als steuerbares Einkommen. In der Regel wird in diesem Fall daher davon ausgegangen, dass der Alimentenzahler finanziell zur Hauptsache für das Kind aufkommt und Anspruch auf den Kinderabzug hat (vgl. StP 36 Nr. 2, Ziff. 3). In diesem Fall kann keinem der beiden Elternteile das Teilsplitting mehr gewährt werden.

Lebt das minderjährige oder mündige Kind nicht im gleichen Haushalt wie der oder die Steuerpflichtige, so besteht in keinem Fall ein Anspruch auf die Anwendung des Teilsplittings. Das gleiche gilt auch für unterstützungsbedürftige Personen, welche nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben.

3.3. Praxis bei gemeinsamem Sorgerecht

3.3.1. Pflichtige mit gemeinsamem Haushalt

Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamen Haushalt erfolgt die Anwendung des Teilsplittings ähnlich den Regeln für die

Zuteilung des Kinderabzugs. Anspruch auf die Zuteilung des Kinderabzugs und somit auch auf die Anwendung des Teilsplittings hat nur derjenige Elternteil, welcher die grösseren finanziellen Beiträge leistet.

Leisten beide Elternteile gleich hohe finanzielle Beiträge, hat derjenige Anspruch auf den Kinderabzug und somit auch auf die Anwendung des Teilsplittings, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet.

3.3.2. Pflichtige ohne gemeinsamen Haushalt

Bei getrennt besteuerten Pflichtigen (getrennt lebende oder geschiedene Ehepaare) mit gemeinsamer elterlicher Sorge ohne gemeinsamen Haushalt steht der Anspruch auf Anwendung des Teilsplittings dem mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Elternteil zu, sofern dieser finanziell auch zur Hauptsache für das Kind aufkommt.

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut beider Elternteile und fliessen für den Unterhalt des Kindes keine Beiträge von einem zum anderen Elternteil oder sind die Beiträge beider Elternteile gleich hoch, dann hat derjenige Anspruch auf die Anwendung des Teilsplittings, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet.

4. Halbsteuersatzverfahren für Beteiligungserträge

Gemäss § 37 Abs. 3 StG werden zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ab der Steuerperiode 2007 ausgeschüttete und versteuerte Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 5 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

5. Beispiele für Steuerberechnung

5.1. Alleinstehende

Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehegatten getrennt lebende Steuerpflichtige. Haben sie keine Kinder im eigenen Haushalt oder erfüllen Sie die anderen Voraussetzungen für die Gewährung des Teilsplittings nicht (vgl. Ziff. 3), wird der Steuertarif ohne Ermässigung angewandt.

Bei Alleinstehenden ohne Anspruch auf Teilsplitting wird die einfache Steuer für ein steuerbares Einkommen von Fr. 60 600 wie folgt berechnet:

Für Einkommen von Fr. 21 000 gemäss Tarif	Fr. 346
7 % für den Mehrbetrag von Fr. 39 600 gemäss Tarif	Fr. 2 772
Einfache Steuer	Fr. 3 118

Progressionssatz (Fr. 3 118 x 100 : Fr. 60 600) **5.1452 %**

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 3 118) ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 9 354.

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung (www.steuerverwaltung.tg.ch) steht ein Steuerkalkulator für die einfache Berechnung der Steuern zur Verfügung.

5.2. Gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare / Alleinerziehende

Besteht am Ende der Steuerperiode eine rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehe, so werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam veranlagt (vgl. StP 55 Nr. 1) unter Anwendung des Teilsplittings bei der Steuerberechnung. Ebenfalls Anspruch auf das Teilsplitting haben Partnerinnen oder Partner in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft sowie Alleinerziehende (vgl. Ziff. 3).

Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 115 300 wird die einfache Steuer für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für Alleinerziehende wie folgt berechnet:

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wird das steuerbare Einkommen durch den Teilsplittingdivisor 1.9 geteilt:

Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 115 300 : 1.9) **Fr. 60 600**

Der Progressionssatz für ein steuerbares Einkommen von Fr. 60 600 beträgt bei Alleinstehenden 5.1452 % (vgl. Ziff. 2, Steuerberechnung Alleinstehende). Die einfache Steuer wird mittels dieses Progressionssatzes vom gesamten steuerbaren Einkommen der gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten bzw. der Alleinerziehenden mit Anspruch auf Teilsplitting berechnet.

Einfache Steuer (5.1452 % von Fr. 115 300) **Fr. 5 932.40**

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 5 932.40) ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 17 797.20.

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung (www.steuerverwaltung.tg.ch) steht ein Steuerkalkulator für die einfache Berechnung der Steuern zur Verfügung.

5.3. Halbsteuersatzverfahren für Beteiligungserträge

Ein verheirateter Steuerpflichtiger ist zu 50 % an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Er erhält aus dieser Beteiligung eine Dividende von Fr. 50 000. Sein gesamtes steuerbares Einkommen beträgt Fr. 115 300.

Der Progressionssatz für ein steuerbares Einkommen von Fr. 115 300 von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten beträgt 5.1452 % (vgl. Ziffer 3). Der halbe Steuersatz beträgt somit 2.5726 %.

Halbsteuersatzverfahren Dividende	Fr. 50 000	zu 2.5726 %	Fr. 1 286.30
Restliches steuerbares Einkommen	<u>Fr. 65 300</u>	zu 5.1452 %	<u>Fr. 3 359.80</u>
Total	Fr. 115 300		<u>Fr. 4 646.10</u>

Ist das steuerbare Einkommen geringer als der ausgeschüttete Beteiligungsertrag, so wird die einfache Steuer vom gesamten steuerbaren Einkommen mit dem halben Satz besteuert.

Bezüglich der Zuteilungsnormen der Beteiligungserträge im interkommunalen und interkantonalen Verhältnis verweisen wir auf StP 2 Nr. 17.